

KAUTIONSLEISTUNG

AGB: Kautionsvereinbarung bei selbstzahlendem Heimbewohner

von RA Michael Drasdo, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Neuss

| Der Heimbetreiber kann nach § 14 WBVG mit dem Bewohner die Leistung einer Sicherheit vereinbaren. Ausgeschlossen ist dies, wenn dieser Leistungen nach dem SGB XI bezieht. Dies setzt allerdings voraus, dass der Heimbetreiber mit dem Sozialhilfeträger unmittelbar und nicht mit dem Bewohner abrechnet. Das hat jetzt das OLG Köln klargestellt |

Sachverhalt

Der Betreiber einer Pflegeeinrichtung sieht in seinem Vertragsmuster für sogenannte Selbstzahler die Leistung einer Sicherheit vor. Soweit der Betreiber Gelder für die Unterbringung und Pflege vereinnahmt, erfolgt dies unmittelbar von den Bewohnern und nicht durch die Pflegeversicherung, weil mit dieser von ihm keine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.

Gegen diese formularmäßige Regelung wendet sich der Dachverband der Verbraucherzentralen. Er hält die Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 WBVG für unzulässig, wenn der Bewohner Leistungen nach den §§ 42 f. SGB XI bezieht.

Entscheidungsgründe

Das OLG Köln hat die Klage insoweit abgewiesen (16.12.16, 6 U 71/16, Abruf-Nr. 193674).

Die Klausel in dem Heimvertrag sei wirksam. Habe ein Unternehmer gegenüber dem Sozialversicherungsträger keinen Anspruch auf eine Leistungserbringung, kann er mit dem Bewohner eine Kautionsvereinbarung treffen.

Die gegen den Träger der Sozialversicherung gerichteten Ansprüche sind etwa ausgeschlossen, wenn der Betreiber trotz seiner Zulassung als Pflegeeinrichtung auf die Vergütungsmodalitäten des SGB XI verzichtet. Eine solche Möglichkeit wird ihm durch § 91 Abs. 1 SGB XI ermöglicht. Danach ist ein Verzicht auf die Vergütungen nach den §§ 85, 89 SGB XI gegenüber dem Sozialversicherungsträger eröffnet.

Die Abrechnungen der von dem Betreiber erbrachten Leistungen erfolgt durch ihn dann unmittelbar mit den Bewohnern. Stehen den Bewohnern dennoch Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger nach §§ 42 f. SGB XI zu, erhalten sie nach § 91 Abs. 2 SGB XI eine Erstattung in der Höhe von 80 Prozent der ansonsten möglichen Vergütung.

Die Bewohner sind dann sogenannte Selbstzahler, mit denen eine Vereinbarung einer Kautionsvereinbarung trotz eines Anspruchs nach § 42 f. SGB XI gegen den Sozialversicherungsträger möglich ist.



ENTSCHEIDUNG
OLG Köln

Vereinbarung direkt
mit den Bewohnern,
anstatt mit Pflege-
versicherung



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 193674

Klausel zulässig

Bewohner sind
Selbstzahler

Relevanz für die Praxis

Nach § 14 Abs. 4 S. 1 WBVG kann der Unternehmer u. a. von Verbrauchern, die Leistungen nach den §§ 42, 43 SGB XI (Kurzzeit- und Vollzeitpflege) in Anspruch nehmen, keine Sicherheiten verlangen. Dies wird von Frings (SRA 12, 137) kritisch betrachtet. Das in § 14 Abs. 4 WBVG statuierte Verbot sei zumindest in dem vollständigen Umfang nicht gerechtfertigt. Denn der Gesetzgeber habe nicht erkannt, dass die Pflegekasse kein Bürge für die gesamten von dem Unternehmer zu erbringenden Leistungen ist, wenn sie nur einen Teil des Entgelts leiste.

Zu Recht meint das OLG Köln: Würde man unabhängig von der Frage, wer die Leistungen des Unternehmers auszugleichen habe, die Kautionsvereinbarung nach § 16 WBVG als unzulässig ansehen, sei der Anwendungsbereich des § 14 WBVG nahezu bis zur Nichtanwendbarkeit eingeschränkt.

Gesetzgeber
unaufmerksam

KAUTIONSLEISTUNG

AGB: Verpflichtung zur Kautionszahlung auf ein Konto des Betreibers

von RA Michael Drasdo, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Neuss

└ Nach § 14 WBVG kann der Heimbetreiber mit dem Bewohner die Leistung einer Sicherheit vereinbaren. Dabei darf die Möglichkeit, anderer Sicherheiten als Geldleistungen nicht formularvertraglich ausgeschlossen werden. Auch dies sagt jetzt das OLG Köln. ┘

Sachverhalt/Entscheidungsgründe

In dem Heimvertrag wird u. a. vereinbart, dass die zu erbringende Sicherheitsleistung auf ein bestimmtes Bankkonto des Betreibers zu leisten ist. Gegen diese Regelung wendet sich der Dachverband der Verbraucherzentralen, weil die Regelung den Verbraucher benachteiligt. Das OLG Köln folgt dieser Rechtsauffassung (16.12.16, 6 U 71/16, Abruf-Nr. 193674). Zwar darf die Leistung einer Sicherheit nach § 14 Abs. 1 WBVG in einem Heimvertrag grundsätzlich vereinbart werden. Insoweit kann auch die Zahlung auf ein bestimmtes Konto des Betreibers abgesprochen werden. Die Klausel ist aber unwirksam, weil sie nicht berücksichtigt, dass nach § 14 Abs. 1 S. 3 WBVG die Sicherheitsleistung nicht nur durch eine Barzahlung, sondern auch in jeder anderen Form gemäß §§ 232 ff. BGB erbracht werden darf. Sie benachteiligt den Verbraucher damit in unangemessener Weise.

Relevanz für die Praxis

Das OLG geht im Rahmen der Auslegung der Vertragsklausel entsprechend der h. M. davon aus, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit immer an dem für den Verbraucher ungünstigsten Maßstab erfolgen muss. Zu Recht gelangt es daher zu dem Ergebnis, dass durch die Vereinbarung einer Zahlung auf ein bestimmtes Konto des Betreibers dem Bewohner die Möglichkeit genommen wird, eine andere Art der Sicherheit gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 WBVG, § 232 ff. BGB zu wählen. Möglicherweise täuscht ihn die Vereinbarung sogar darüber, dass diese Variante der Kautionsleistung besteht.

Auslegung
geht immer vom
ungünstigsten
Maßstab aus



ENTSCHEIDUNG
OLG Köln



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 193674